

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (im Folgenden: VAM), 1070 Wien, Neubaugasse 25, vertreten durch Dr. Thomas Wallentin, 1090 Wien, Porzellangasse 4, vom 31.07.2007, auf Parteistellung und Akteneinsicht gemäß § 8 und 17 AVG in dem von der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen mbH (im Folgenden: VDFS) eingeleiteten Verfahren auf Feststellung nach § 11 Abs 3 VerwGesG 2006 wird **abgewiesen**.

I. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.07.2007, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ gemäß § 28 Abs 1 VerwGesG 2006, BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006 am 02.08.2007, begehrte die VAM Parteistellung und – wie sich aus dem Antrag erschließt - in der Folge offensichtlich auch Akteneinsicht in dem über Antrag der VDFS eingeleiteten und offenen Verfahren auf Zuerkennung einer prima facie Beweisvermutung zu Gunsten der VDFS gemäß § 11 Abs 3 VerwGesG und brachte vor, dass die rechtlichen Interessen der VAM bei Zuerkennung einer prima facie Beweisvermutung zu Gunsten der VDFS hinsichtlich der von der Betriebsgenehmigung der VAM umfassten Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche unmittelbar (negativ) betroffen wären. Dies sei der Fall, da sowohl der VAM als auch der VDFS Betriebsgenehmigungen zur Geltendmachung bestimmter Rechte, gesetzlicher Vergütungs- und Beteiligungsansprüche in Bezug auf Filmwerke erteilt worden wären und aufrecht seien. Das einzige Abgrenzungskriterium zwischen diesen beiden Betriebsgenehmigungen bestehe darin, dass die VAM berechtigt sei, derartige Rechte und Ansprüche geltend zu machen, soweit sie dem Filmhersteller originär und/oder derivativ zustehen, hingegen

die VDFS Ansprüche geltend machen könne, soweit ein Filmurheber und/oder Filmschauspieler Berechtigter sei. Letztlich könne es daher im Falle einer widerstreitenden Geltendmachung derartiger Ansprüche dazu kommen, dass sowohl die VAM als auch die VDFS ihre Anspruchsgrundlage, auf Grund welcher sie die Ansprüche geltend zu machen entsprechend nachzuweisen hätte, insbesondere auch darzulegen und zu beweisen hätte, dass die VAM als Vertreter des Filmherstellers oder eben die VDFS als Vertreter des Filmurhebers/Filmschauspielers Inhaber der entsprechenden Rechte und Vergütungsansprüche und nicht der jeweils andere sei. Durch die Zuerkennung einer prima facie Beweisvermutung der VDFS – wobei der VAM nicht bekannt sei in welchem Umfang diese Zuerkennung beantragt wurde – würde sich die Rechtsposition der VAM unmittelbar dadurch verschlechtern, dass sich durch die Zuerkennung der prima facie Beweisvermutung eine für die VDFS günstigere Beweislage ergebe.

Die VDFS beantragte mit Schreiben vom 30.08.2007 der VAM weder Partei- noch Beteiligtenstellung zuzuerkennen und führte im Wesentlichen aus, dass gemäß § 8 AVG Partei nur sei, wer vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses am Verfahren beteiligt sei. Bloß faktisches oder wirtschaftliches Interesse begründe jedenfalls keine Parteistellung. Da sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nicht unmittelbar auf die VAM beziehe bzw auf ihre Rechtsstellung Einfluss nehme und die Rechtsstellung der VAM durch den Antrag der VDFS nicht berührt werde, könne die VAM keine Parteienstellung in Anspruch nehmen. Zudem übersehe die VAM, dass sich der Antrag der VDFS nicht auf die Abgrenzung zur VAM beziehe, sondern vielmehr auf eine Feststellung des der VDFS zustehenden Repertoires.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien beehrte mit Antrag vom 31.07.2007 Parteistellung im Feststellungsverfahren der VDFS gemäß § 11 Abs 3 VerwGesG 2006 und – daraus resultierend - Akteneinsicht in die betreffenden Unterlagen.

Die Betriebsgenehmigung der VAM, die ihr mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, 11.122-15/III/1/96 erteilt wurde, umfasst Werke der Filmkunst und Laufbilder, die keine Musikvideos sind, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist.

Der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen mbH wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, 11.122-15/III/1/96, die Betriebsgenehmigung hinsichtlich von Werken der Filmkunst und Laufbildern erteilt, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die der Behörde vorliegenden Akte sowie der Antrag der VAM und die diesbezügliche Stellungnahme der VDFS herangezogen, an deren Glaubhaftigkeit die Behörde keinen Zweifel hatte.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 8 AVG lautet:

„Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

Die Normierung des § 8 AVG zählt zu den wichtigsten, aber auch umstrittensten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. So besteht insbesondere über die Auslegung der Begriffe „Beteiligte“ und „Partei“ in Lehre und Judikatur Unklarheit. Den Gesetzesmaterialien ist zu § 8 AVG - in Anlehnung an die Rechtsprechung des VwGH und die Lehre *Bernatziks* - Folgendes zu entnehmen:

„Partei ist danach jeder, der einen Rechtsanspruch, das heißt einen Anspruch auf eine bestimmte behördliche Tätigkeit, oder ein rechtliches Interesse, das heißt einen Anspruch auf ein bestimmtes Verfahren, hat. Wer keinerlei materiell- oder formalrechtlichen Anspruch, sondern nur ein tatsächliches Interesse hat, ist Beteiligter, aber nicht Partei. Beteiligter ist der weitere Begriff, der auch die Partei in sich schließt, sodass jede Partei auch Beteiligter ist.“ (vgl EB besonderer Teil, 4).

Aus der Wendung „...rechtliches Interesse, das heißt einen Anspruch auf ein bestimmtes Verfahren hat...“ könnte man ableiten, dass der Anspruch auf das Verfahren mit dem rechtlichen Interesse gleichgesetzt wird. Dies würde der Lehre *Bernatziks* jedoch nicht entsprechen, da dieser unter „rechtlichem Interesse“ ein Interesse versteht, das vom materiellen Recht als rechtlich relevant qualifiziert wird; aus diesem als rechtlich relevant qualifizierten Interesse leitet sich der verfahrensrechtliche Anspruch ab, als Partei an einem Verfahren teilzunehmen (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht, Rz 115).

Bei der Beurteilung der Frage, ob einer (juristischen) Person ein Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse zukommen kann, ist den von der betreffenden Behörde anzuwendenden Rechtsvorschriften in der jeweiligen Verwaltungssache zu entnehmen. Maßgebendes Materiengesetz ist hier das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, dessen § 11 Abs 3 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde auf Antrag einer Verwertungsgesellschaft, eines gesamtvertragsfähigen Rechtsträgers (§§ 21 und 26) oder eines Nutzers mit Bescheid festzustellen hat, dass eine Verwertungsgesellschaft für ihren ganzen Tätigkeitsbereich oder einen bestimmten Teil davon die Rechte und Ansprüche am nahezu gesamten Bestand an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen wahrnimmt. Die Feststellung begründet die Vermutung, dass die Verwertungsgesellschaft in dem vom Bescheid umschriebenen Bereich die Rechte am gesamten Bestand an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen wahrnimmt, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird. Soweit die Voraussetzungen für die Feststellung in der Folge wegfallen, hat die Aufsichtsbehörde den Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben; zum Antrag sind die oben genannten Personen berechtigt.

Neben dem Antragsteller sieht das VerwGesG 2006 in § 11 Abs 3 grundsätzlich keine weiteren Parteien im Verfahren vor; dennoch kennt das Gesetz an anderer Stelle die Möglichkeit des aus der Stellung als Beteiligter resultierenden Anhörungsrechts. So sind gemäß § 3 Abs 4 leg cit vor der Erteilung einer Betriebsgenehmigung die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger und die übrigen Verwertungsgesellschaften zu hören. Auch in § 21 Abs 2 VerwGesG sieht der Gesetzgeber ein Anhörungsrecht der betroffenen Verwertungsgesellschaften vor Zuerkennung der Gesamtvertragsfähigkeit an eine freie Nutzerorganisation vor.

Das Recht auf Anhörung von Beteiligten im Verwaltungsverfahren stellt im Falle eines nicht erfolgten Beiziehens der Beteiligten zwar einen Verfahrensmangel dar, es impliziert jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung bestimmter Interessen (VwSlgNF 7288 A, 9540 A; VwGH 6.3.1979, 2376/78; 13.2.1984, 84/10/0011; 27.6.1995, 95/04/0109;).

Auch ein solches Anhörungsrecht ist in § 11 Abs 3 VerwGesG 2006 zweifelsfrei nicht vorgesehen, somit scheidet selbst eine Beteiligung der VAM iSd § 8 AVG aus.

Davon abgesehen, dass § 11 Abs 3 VerwGesG 2006 seinem Wortlaut nach weder zusätzliche Parteien noch Beteiligte im Feststellungsverfahren vorsieht, hat die VAM in ihrem Antrag einen Rechtsanspruch bzw rechtliches Interesse gemäß § 8 AVG auch nicht hinreichend dargelegt bzw begründet.

Sie behauptet lediglich, dass „...*die rechtlichen Interessen der VAM bei Zuerkennung der prima facie Beweisvermutung zu Gunsten der VDFS hinsichtlich der von der Betriebsgenehmigung der VAM umfassten Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche unmittelbar (negativ) betroffen wären. Dies deshalb, da sowohl der VAM als auch der VDFS Betriebsgenehmigungen zur Geltendmachung bestimmter Rechte, gesetzlicher Vergütungs- und Beteiligungsansprüche hinsichtlich von Filmwerken erteilt wurden und aufrecht sind... Durch die Zuerkennung einer prima facie Beweisvermutung der VDFS würde sich die Rechtsposition der VAM unmittelbar dadurch verschlechtern, dass sich durch die Zuerkennung eine für die VDFS günstiger Beweislage ergebe.*“

Die VAM verweist auf negative Auswirkungen betreffend ihre rechtlichen Interessen, eine entsprechende Begründung unterbleibt jedoch bzw kann nicht überzeugen; das Verwertungsgesellschaftengesetz räumt Dritten im Feststellungsverfahren nach § 11 Abs 3 weder einen Rechtsanspruch noch rechtliches Interesse ein. Dies wäre für die Gewährung der Parteistellung jedoch erforderlich (VwGH 28.3.1996, 96/06/0049; 26.6.1996, 93/07/0084). Bloß wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zur rechtlichen Interessen erhoben werden, begründen indes keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren (VwSlgNF 495 A, 2594 A, 6569 A, 7662 A, 10.420 A). Dass die VAM mit ihrem Antrag auf Parteistellung von faktischen bzw wirtschaftlichen Interessen geleitet wird, scheint nachvollziehbar und wird folglich grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt; derartige Interessen sind jedoch eben nicht ausreichend.

Durch die Feststellungsbefugnis der Aufsichtsbehörde und die daran geknüpfte widerlegbare Vermutung der (umfassenden) Rechtswahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft wollte der Gesetzgeber gerade die Rechtsdurchsetzung sowie die Prozess- und damit verbundene Beweisführung von Verwertungsgesellschaften erleichtern. Ein solcher Antrag auf Feststellung des einer Verwertungsgesellschaft zustehenden Repertoires bezieht sich naturgemäß ausschließlich auf die einer Gesellschaft gemäß ihrer Betriebsgenehmigung zukommenden Rechte und Ansprüche.

Wenn die VAM in ihrem Antrag also darauf verweist, dass das (einzige) Abgrenzungskriterium zwischen den Betriebsgenehmigungen der VAM und VDFS darin bestehe, dass die VAM berechtigt sei, vom Filmhersteller originär oder derivativ erworbene Ansprüche geltend zu machen, während die VDFS solche Ansprüche geltend mache, die einen Filmurheber und/oder Filmschauspieler berechtigen würden, so handelt es sich hierbei nicht um einen unter § 11 Abs 3 VerwGesG 2006 zu subsumierenden Sachverhalt, sondern vielmehr um einen Anwendungsfall des § 5 VerwGesG.

Gemäß § 5 Abs 1 leg cit hat die Aufsichtsbehörde nämlich auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mittels Feststellungsbescheids über die Abgrenzung eines unklaren oder strittigen Umfangs einer Betriebsgenehmigung zu entscheiden.

In ihrem Schreiben stellt die VAM zunächst den Antrag, ihr Parteistellung im Feststellungsverfahren der VDFS gemäß § 11 Abs 3 VerwGesG 2006 einzuräumen. Schließlich stellt sie - ohne ihr erstgenanntes Begehren in irgendeiner Form zu wiederholen - den Antrag auf Akteneinsicht. Im Sinne der Antragstellerin unterstellt die Aufsichtsbehörde der VAM, dass sei sowohl Parteistellung iSd § 8 AVG als auch das aus der Stellung als Partei resultierende Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG begehrt.

§ 17 AVG normiert Folgendes:

„(1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen. „Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann Akteneinsicht auch im Wege des Zugriffs über das Internet auf die zur Einsicht bereitgestellten Akten oder Aktenteile gewährt werden, wenn die Identität (§ 2 Z 2 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) des Einsichtswerbers und die Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) seines Begehrens elektronisch nachgewiesen wurden.“

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muss auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.

Das Recht auf Akteneinsicht steht gemäß § 17 Abs 1 AVG ausschließlich den Parteien eines Verwaltungsverfahrens zu. Das damit geschaffene subjektive prozessuale Recht der Partei steht bloß Beteiligten folglich nicht zu; gleiches gilt für Dritte.

Eine weitere Erörterung des Rechts auf Akteneinsicht nach § 17 AVG kann mangels Parteistellung der VAM unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheids schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des

Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung – UrhRSGV), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-

Wien, am 24. September 2007

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter